

# RS Vwgh 2001/3/22 2000/07/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0154 E 18. Dezember 2000 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 13 Abs 3 AVG idF BGBl 1998/I/158 stellt im Gegensatz zur bis dahin geltenden Rechtslage nicht mehr auf Formgebreechen ab, sondern ganz allgemein auf "Mängel". Damit sind auch solche Mängel, die bisher zur Zurückweisung zu führen hatten, wie etwa das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages, einer Verbesserung zuzuführen. Fehlt ein begründeter Berufungsantrag, ist die Berufung nach § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung zurückzustellen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. August 2000, 99/05/0041).

## Schlagworte

Allgemein Verbesserungsauftrag Bejahung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070261.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)